

## Senat III der Gleichbehandlungskommission

**Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz****GBK III/25/07**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über das am ... eingelangte Verlangen der Anwältin für Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen (GAW) für Herrn A (in der Folge „Betroffener“), betreffend der Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie der Überprüfung einer Anweisung zur Diskriminierung durch die Antragsgegner

**1. X GmbH (Diskothek „Z“)****2. Y Sicherheitsdienst**

**gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 Gleichbehandlungsgesetz und § 34 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz** (in der Folge: GIBG; BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß §12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) iVm § 11 der Gleichbehandlungskommissions-GO (BGBl. II Nr. 396/2004) **zur Auffassung, dass**

- 1. durch die X GmbH (Diskothek „Z“) eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. vorliegt,**
- 2. durch die X GmbH (Diskothek „Z“) eine Anweisung zur unmittelbaren Diskriminierung von Herrn A auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 3 leg.cit. iVm § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. vorliegt,**

- 3. durch den Y Sicherheitsdienst eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit., aber keine Anweisung zur Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 3 leg.cit. vorliegt.**

Im Verlangen wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch Diskriminierung des Antragstellers auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. sowie einer Anweisung zur Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 3 leg.cit. durch die Antragsgegner vorliegt

Der Sachverhalt stellte sich laut Verlangen im Wesentlichen wie folgt dar:

Am ... gegen ... Uhr habe der Betroffene, gemeinsam mit mehreren Kollegen/innen vom Tischtennisverein, die Diskothek „Z“ besuchen wollen. Die am Eingang zur Diskothek stehenden Türsteher hätten allen „einheimischen“ Kollegen/innen - ohne Ausweiskontrolle - problemlos den Eintritt gewährt.

Im Gegensatz dazu sei der Betroffene zunächst vom ersten Türsteher aufgefordert worden, seinen Ausweis vorzuweisen. Der Betroffene habe seinen Studentenausweis vorgezeigt, aus dem sein türkischer Name ersichtlich sei. Der zweite Türsteher, der vom ersten gerufen worden sei, habe daraufhin verneinend seinen Kopf geschüttelt. Der erste Türsteher habe schließlich den Betroffenen mit den abwertend ausgesprochenen Worten „Du kommst hier bei uns nicht rein“, nicht in die Diskothek „Z“ eingelassen.

Folglich sei es zu einer Diskussion zwischen dem Türsteher und vor allem Herrn Mag. B, einem Tischtenniskollegen, gekommen. Herr Mag. B habe versucht durch Argumente die diskriminierende Situation zu ändern. Der Türsteher habe sich jedoch auf kein Gespräch eingelassen und gemeint, dass es sich um eine Anweisung seines Chefs handle. Er dürfe dieser Anordnung zufolge keine Personen nicht-österreichischer Herkunft in die Diskothek „Z“ einlassen.

Der Betroffene fühle sich daher auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu der Diskothek „Z“ diskriminiert, da einzig und allein ihm der Eintritt verweigert worden sei, während alle seine „einheimischen“ Kollegen/innen in die Diskothek eingelassen worden seien.

Zu den Vorwürfen langte folgende schriftliche Stellungnahme beim Senat III ein:

In den Schreiben der Diskothek „Z“ vom ... und ... teilte der Geschäftsführer Herr C mit, dass er zu keinem Zeitpunkt die Anordnung gegeben habe, Personen ausländischer Herkunft nicht in das Tanzlokal „Z“ einzulassen. Er selbst sei eigentlich in diesem Lokal nie anwesend und es würde von seinem Partner, Herrn D, geführt werden. Betriebsleiter sei Herr E.

Der Y Sicherheitsdienst sei eine selbständige Sicherheitsfirma, welche von ihm lediglich den Auftrag bekommen habe im Lokal für Ruhe und Ordnung zu sorgen und bereits an der Türe Personen abzuweisen habe, welche auf Grund von Trunkenheit oder ihres Verhaltens annehmen lassen könnten, dass sie Probleme machen würden. In keinem seiner Betriebe habe es Anweisungen gegeben Personen ausländischer Herkunft nicht in das Lokal zu lassen. Es habe lediglich den Auftrag gegeben, Unruhestiftern, Betrunkenen und bekannten Raufbolden den Eintritt zu verwehren.

Herr F vom Y Sicherheitsdienst erklärte im Schreiben vom ..., dass ihm von seinen Mitarbeitern von einem solchen Vorfall nichts berichtet worden sei. Sollte dieser Vorfall den Tatsachen entsprechen, sei dies nicht in seinem Interesse und von ihm auch so nicht angeordnet worden. Anweisungen, die das Lokal betreffen, würden vom Lokalbetreiber vor Ort direkt an die Türsteher weitergegeben.

In den Sitzungen der GBK vom ...und ... wurden als Auskunftspersonen der Antragsteller, Herr Mag. B, Herr C und Herr D befragt:

Der Betroffene erläuterte in der Befragung vom ..., dass er am Abend des ... mit seinen Tischtenniskollegen/innen unterwegs gewesen sei. Sie hätten an diesem Tag die Stadtmeisterschaft gehabt und hätten noch feiern wollen. Es seien außer dem Betrof-

fenen alle seine Kollegen/innen in die Diskothek „Z“ eingelassen worden, sogar jene die „stockbesoffen“ gewesen seien. Er sei der Einzige der 8 – 10 Kollegen/innen gewesen, der „anders“ ausgesehen habe. Auf Frage des Betroffenen, warum er nicht eingelassen werde, sei ihm vom Türsteher geantwortet worden, dass dies eine Anweisung vom Chef sei.

Er habe sodann mit Herrn Mag. B einen Kebapstand aufgesucht und nach einiger Zeit nochmals versucht, mit dem Türsteher zu sprechen. Aber die Reaktion des Türstehers sei recht herb gewesen. Dieser habe gemeint, dass sich der Betroffene in eine Ecke stellen und sein Kebap „fressen“ solle.

Daraufhin habe der Betroffene die Polizei verständigt und habe ihnen den Vorfall geschildert. Die Polizei habe aber gemeint, nichts tun zu können. Es sei aber am ... durch die Polizei auf Grund dieses Vorfalls eine Anzeige gemäß Art. IX Abs.1 Z 3 EGVG an die Bezirkshauptmannschaft ergangen.

In der Befragung vom ... erläuterte Herr Mag. B, dass er und seine Kollege/innen zu späterer Stunde in die „Z“ haben gehen wollen. Der Betroffene und er seien die Letzten der Gruppe gewesen, die das Lokal haben betreten wollen. Weder die zuvor eingetretenen Kollegen/innen noch der Befragte hätten sich vor den Türstehern ausweisen müssen. Der Betroffene sei von den Türstehern gleich zur Seite genommen und aufgefordert worden zu warten. Auf Frage des Betroffenen, warum er warten müsse, sei ihm gesagt worden, dass er sich zunächst seiner Mütze entledigen müsse und sich ausweisen solle. Davor würde man gar nicht mit ihm weiterreden. Der Betroffene habe seinen Studentenausweis, aus dem auch sein Name ersichtlich sei, vorgezeigt. Darauf hätten die Türsteher geantwortet: „Du kommst bei uns sowieso nicht rein“.

Es habe daraufhin eine Diskussion gegeben, in welcher einmal von den Türstehern die Antwort gekommen sei, dass dies eine Anweisung vom Chef sei, sie daher auch nichts machen könnten. In welche Richtung diese Anweisung gehe, hätten die Türsteher aber nicht genauer definiert. Zwischenzeitlich seien aber, so der Befragte, alle möglichen anderen „wilden Gestalten“ in das Lokal eingelassen worden, auch torkelnde und grölende Personen.

Der Betroffene habe dann die Polizei gerufen, welche ca. nach einer dreiviertel Stunde gekommen sei. Die Beamten hätten gemeint, dass sie das nicht so tragisch neh-

men sollten, denn sie seien diesen Türstehern „wahrscheinlich nur nicht zu Gesicht gestanden“. Der Befragte und der Betroffene hätten zu den Beamten gemeint, das so nicht gelten lassen zu wollen. Daraufhin seien ihre Personalien aufgenommen worden und anschließend seien sie nach Hause gegangen.

Herr C bestätigte in der Befragung vom ..., dass er zum Zeitpunkt des gegenständlichen Vorfalles handelsrechtlicher Geschäftsführer und Gesellschafter der GmbH gewesen sei, die die Diskothek „Z“ betrieben habe. Er habe die Beteiligung an der „Z“ im ... aufgegeben. Er selber sei nur maximal einmal im Monat im Lokal anwesend gewesen. Vor Ort seien der Betriebsleiter Herr E und sein Partner Herr D gewesen. Die Mitarbeiterführung habe der Betriebsleiter vor Ort inne, dieser habe auch den Vertrag mit dem Y Sicherheitsdienst angebahnt.

Seiner Anweisung nach und vertraglich vereinbart, habe der Y Sicherheitsdienst die Aufgabe gehabt Personen unter 18 Jahren, Betrunkene, Personen die schon Lokalverbot gehabt hätten sowie unangemessen gekleidete Personen, nicht einzulassen.

Mit dieser Firma habe es aber immer nur Probleme gegeben, auch innerhalb des Lokales. Die Mitarbeiter dieser Firma hätten immer wieder gewechselt, was er als sehr negativ empfunden habe. Normalerweise würde ein Türsteher, der immer anwesend ist, die Gäste kennen. Diese Türsteher hätten jedoch die Gäste nicht gekannt und daher auch einmal Stammgäste nicht eingelassen. Manch einer der Türsteher habe sich benommen, als sei er der Chef vom Lokal und entscheide vor der Tür, wer hinein dürfe und wer nicht. Zudem seien die Mitarbeiter relativ schlecht geschult gewesen. Wenn es Streitigkeiten gegeben habe, hätten sie diese nicht schlichten können, auch wenn es vor der Türe Probleme gegeben habe, hätten sie sich auch nicht mit Worten zu helfen gewusst. Er nehme an, dass die Türsteher im gegenständlichen Vorfall ungeschickt agiert haben.

Der Befragte habe seine Kenntnisse über die Probleme mit dem Y Sicherheitsdienst an Herrn D weitergeleitet und hätte ihm gesagt, dass er mit dieser Firma reden müsse, da einiges nicht passe. Herr D habe ihm erklärt, dass dies schon passiert sei und es sich bessern würde. Einige Wochen später seien dem Befragten aber wieder Probleme bekanntgeworden. Kurz nach seinem Ausscheiden aus der Firma sei der Vertrag mit dem Y Sicherheitsdienst durch Herrn D gekündigt worden.

Der Befragte habe von diesem Vorfall erst durch das Schreiben des Senates Kenntnis erlangt. Er habe bezüglich dieses Vorfalles bei der Geschäftsführung und der Sicherheitsfirma nachgefragt, aber auch diese hätten über diesen Vorfall keine Kenntnis gehabt. Mehr habe der Befragte nicht eruieren können.

In der Sitzung des Senates III vom ... wurde der Geschäftsführer der Diskothek „Z“, Herr D, befragt. Er betreibe in drei Bundesländern drei Diskotheken und meinte, dass es in seiner Branche normal sei, dass an der Türe die meisten Fehler passieren. Die Türsteher seien, bedingt durch Anabolika, leider nicht immer im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte. Aus diesem Grund habe er sich auch von zwei Türstehern getrennt. Als Dank dafür hätten diese behauptet, dass es vom Befragten die Anweisung gäbe, keine Ausländer einzulassen, was aber in einem Tourismusland wie Tirol gar nicht möglich sei.

Er habe den Türstehern die Anweisung gegeben Personen unter 20 Jahren, mit unangemessener Kleidung, Betrunkene oder Personen, die unangenehm aufgefallen seien, nicht einzulassen.

Zum gegenständlichen Vorfall meinte der Befragte, dass der Betroffene mit 28 Jahren noch immer Student sei. Studenten würden es bekanntermaßen gerne haben, etwas „verwahrlost daherzukommen“. Dies könne ein Grund für die Einlassverweigerung gewesen sein.

### **Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:**

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob die Einlassverweigerung durch die Diskothek „Z“ sowie dem Y Sicherheitsdienst ethnisch motiviert gewesen ist, somit auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit des Herrn A erfolgte oder ob die Einlassverweigerung durch die Antragsgegner aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Ablehnungsgründen erfolgte und ihnen der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist.

Weiters war der Tatbestand der Anweisung zur Diskriminierung durch die Diskothek „Z“ sowie dem Y Sicherheitsdienst gemäß § 32 Abs. 3 GIBG zu prüfen.

Die relevanten Gesetzesstellen des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

*§ 30. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses*

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum,*

*sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.*

*§ 31. (1) Auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden*

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.*

*(2) Abs. 1 gilt nicht für unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt.*

*§ 32. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.*

*(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.*

*(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.*

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung durch die Diskothek „Z“ wegen einer Einlassverweigerung auf Grund der

ethnischen Zugehörigkeit des Betroffenen gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. und das Vorliegen einer Anweisung zur Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 3 GIBG iVm § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit.

Ebenso bejahte der Senat in dieser Sitzung die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung durch den Y Sicherheitsdienst wegen einer Einlassverweigerung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit des Betroffenen gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit., verneinte aber das Vorliegen einer Anweisung zur Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 3 GIBG iVm § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit.

Diese Ansicht gründet sich vor allem auf die nachvollziehbaren und glaubwürdigen Aussagen des Betroffenen sowie der Auskunftsperson, wonach dem Betroffenen auf Grund seiner ethnischen Herkunft der Eintritt in die Diskothek „Z“ ohne Angabe sachlicher Gründe verweigert wurde.

Der Betroffene war in der Nacht zum ... mit seinen Bekannten auf dem Weg zur Diskothek „Z“. Die am Eingang zur Diskothek stehenden Türsteher haben allen seinen „einheimischen“ Kollegen/innen - ohne Ausweiskontrolle - problemlos den Eintritt gewährt. Erst der Betroffene ist von einem Türsteher aufgefordert worden, seinen Ausweis vorzuweisen. Der Betroffene hat seinen Studentenausweis vorgezeigt, aus dem sein türkischer Name ersichtlich ist, woraufhin er nicht in die Diskothek „Z“ eingelassen wurde. Begründet wurde die Eintrittsverweigerung durch den Türsteher mit dem Hinweis auf eine Anordnung des „Chefs“, wonach er Menschen nicht-österreichischer Herkunft nicht einlassen dürfe.

Aus den Aussagen Herrn Cs und Herrn Ds geht die Unzufriedenheit über die Arbeitsweise des Y Sicherheitsdienst eindeutig und unmissverständlich hervor. Herr D vertrat sogar die Ansicht, dass es „normal“ sei, dass an der Türe die meisten Fehler passierten. Dies, da die meisten Türsteher bedingt durch die Einnahme von Anabolika „leider nicht immer im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte“ wären. Auch Herr C monierte in seiner Aussage mehrfach die mangelnde Schulung der Türsteher des Y Sicherheitsdienst und gab zudem an, dass sich manche Türsteher als Chef des Lokals verstanden hätten und auch willkürlich entschieden hätten, wer eingelassen werde und wer nicht.

Dieses Wissen hat die Diskothek „Z“ aber dennoch nicht veranlasst, weitere Schritte hinsichtlich einer ordentlichen und vor allem gesetzeskonformen Arbeitsweise des Y Sicherheitsdienst zu unternehmen. Insofern muss der Diskothek „Z“ nicht nur ein Auswahlverschulden vorgeworfen werden, sondern auch die Tatsache, dass keine strukturellen Vorkehrungen geschaffen wurden, die zur Abwendung von Diskriminierungen hätten führen können. Zudem werden im Unternehmen keine regelmäßigen Schulungen der Türsteher zur Einlasspolitik - schon gar nicht zu einer diskriminierungsfreien - durchgeführt.

Der zweimal geladene damalige Betriebsleiter der Diskothek „Z“, Herr E, konnte zu den innerorganisatorischen Abläufen nicht befragt werden, da er zur Befragung vor dem Senat nicht erschien. Herr E wurde auf Grund dieses Vorfalles vom ... gemäß Art. IX Abs.1 Z 3 EGVG mit einer Verwaltungsstrafe belegt.

Der Betreiber des Y Sicherheitsdienst, Herr F, hat der zweimaligen Ladung des Senates nicht Folge geleistet und konnte daher ebenso nicht befragt werden.

Der Senat konnte aus den Aussagen und Stellungnahmen der Antragsgegner weder Hinweise auf andere, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierte Gründe für eine Einlassverweigerung feststellen, noch wurden solche Gründe von den Antragsgegnern behauptet. Daher ist es den Antragsgegnern nicht gelungen zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes – nicht vom Gleichbehandlungsgesetz umfasstes – Motiv für die Ungleichbehandlung des Betroffenen ausschlaggebend war.

Der Senat bejahte ebenfalls das Vorliegen einer Anweisung zur Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 3 GIBG durch die Diskothek „Z“. Die Erbringung eines gegenteiligen Beweises gelang dem Antragsgegner nicht.

Auf Grund der glaubhaften Schilderungen der Auskunftspersonen sowie auf Grund der Stellungnahme des Y Sicherheitsdienst, dass Anordnungen an die Türsteher vor Ort vom Lokalbetreiber ergehen, ist der Senat zur Ansicht gelangt, dass die Diskothek „Z“ dem Y Sicherheitsdienst eine Anweisung zu einem wenigstens reglementierten Zugang von Personen nicht österreichischer Herkunft gegeben hat.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass in der Zutrittsverweigerung durch die Diskothek „Z“ und dem Y Sicherheitsdienst eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. vorliegt.

Der Senat III kam weiters zur Auffassung, dass durch die Diskothek „Z“ eine Anweisung zur unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 3 GIBG iVm § 31 Abs. 1 Z 4 GIBG stattgefunden hat.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission schlägt daher der Geschäftsführung der Diskothek „Z“ und dem Y Sicherheitsdienst vor, sich mit der geltenden Rechtslage vertraut zu machen, das Gleichbehandlungsgesetz zu respektieren und in Hinkunft alle Menschen bei Ausübung ihrer Dienstleistung ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft gleich zu behandeln.

Insbesondere sollen taugliche innerbetriebliche Strukturen zur Vermeidung der diskriminierenden Einlasspraxis geschaffen werden, die unter anderem eine ausreichende Kontrolle der Türsteher, sowie deren Schulung hinsichtlich des Gleichbehandlungsgesetzes umfassen.

Ferner ist ab sofort auf die Firmen-Website ein gut erkennbarer und dauerhafter Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes aufzunehmen, sowie an derselben Stelle explizit darauf hinzuweisen, dass niemand auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit nicht eingelassen oder des Lokales verwiesen wird und dass sich Personen zur Beratung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden können.

Ebenso sind ab sofort die (gesetzlich möglichen) Einlasskriterien der Diskothek „Z“, gut sichtbar im Eingangsbereich, mit Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes, auszuhängen.

November 2008

Dr. Doris KOHL

(Vorsitzende)

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 4 des GBK/GAW-Gesetzes kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen, wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obigen Vorschlag des Senates III) nicht entsprochen wird.